

# **Femina Kickers Worb**

## **Statuten**

angenommen an der ao HV vom 28.2.2006  
mit Änderungsanträgen an die HV 2008

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **Vorbemerkung**

In den Statuten wird der Einfachheit halber vor allem die weibliche Form der Bezeichnungen (z.B. Präsidentin, Finanzchefin usw.) verwendet, was aber nicht ausschliesst, dass alle Chargen der Sektion, ausser bei den Spielerinnen, von Männern besetzt werden können.

### **Artikel 1**

### **Name, Sitz**

Unter dem Namen

*Femina Kickers Worb*

besteht mit Sitz in Worb ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura und des Mittelländischen Fussballverbandes ist. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Artikel 2**

### **Zweck**

- Förderung des Frauenfussball-Sportes und seines Bekanntheitsgrades vom Kindes- bis zum Seniorinnenalter
- Förderung der geistigen und körperlichen Fitness
- Förderung der Rücksichtnahme auf Interessen und Auffassungen von anderen
- Förderung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen

## **II. Mitgliedschaft und Haftung**

### **Artikel 3**

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Juniorinnen
3. Seniorinnen
4. Passivmitglieder
5. Gönner
6. Ehrenmitglieder
7. Vorstandsmitglieder
8. Trainerinnen
9. Funktionäre

### **Artikel 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmegesuche zum Erwerb der Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

**Artikel 5**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluss gemäss Art. 7
- c) bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- d) durch den Tod

**Artikel 6**

<sup>1</sup>Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge
- b) Widerhandlungen gegen diese Statuten

<sup>2</sup>Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

<sup>3</sup>Der Antrag für Ausschluss gem. lit. b ist dem Mitglied einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Eine stillschweigende Streichung eines Aktivmitgliedes vom Mitgliederbestand ist nicht gestattet. Das fehlbare Mitglied muss zuerst angehört werden.

**Artikel 7**

<sup>1</sup>Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die *Femina Kickers Worb* grosse Verdienste erworben haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

<sup>2</sup>Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist unwiderruflich, ausser bei schweren Widerhandlungen gegen die Interessen und Grundsätze der *Femina Kickers Worb*.

**III. Mittel****Artikel 8**

<sup>1</sup>Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Trainerinnen, ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

<sup>2</sup>Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

**Artikel 9**

<sup>1</sup>Weitere Mittel der *Femina Kickers Worb* werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

<sup>2</sup>Als Gönner gilt jede natürliche oder juristische Person, die den *Femina Kickers Worb* mit Fr. 500.- oder mehr pro Geschäftsjahr unterstützt. Jeder Gönner erhält periodisch Informationen über den Verein und wird in den Vereinsmitteilungen erwähnt.

**Artikel 10**

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der *Femina Kickers Worb* ist ausgeschlossen.

**Ende der Mitgliedschaft****Ausschluss****Ehrenmitglieder****Mitgliederbeitrag****Weitere Mittel****Haftung**

**Artikel 11**

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen des *Femina Kickers Worb* ist ausgeschlossen.

**Anspruch auf das Vereinsvermögen****IV. Organisation****Artikel 12**

Die Organe des *Femina Kickers Worb* sind:

**Organe**

- • die Hauptversammlung
- • der Vorstand
- • die Kommissionen
- • die Kontrollstelle

**a) Hauptversammlung (HV):****Artikel 13**

<sup>1</sup>Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal, normalerweise nach Meisterschaftsschluss, statt. Die Mitglieder sind hierzu durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen oder die Hauptversammlung ist im Organ der *Femina Kickers Worb* zu publizieren.

**HV, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokoll**

<sup>2</sup>Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

<sup>3</sup>Über die HV ist ein Protokoll zu führen.

**Artikel 14**

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ der *Femina Kickers Worb*. Ihr obliegen:

**Aufgaben**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Wahl / Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Änderung der Statuten
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste oder über solche, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

<sup>2</sup>Vorsitzende der Hauptversammlung ist die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

**Artikel 15**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.

<sup>2</sup>Mitglieder unter 16 Jahren können durch einen Elternteil vertreten werden.

<sup>3</sup>Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

**Abstimmungen, Wahlen****Artikel 16**

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt werden.

**Ausserordentliche HV**

**b) Vorstand****Vorstand****Artikel 17**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin
- b) Chefin Leistungssport
- c) Chefin Breitensport
- d) Spiko-Chefin
- e) Event-Managerin
- f) Finanzchefin
- g) Sponsoring- / Werbechefin
- h) Sekretärin
- i) Vertreterin des Elternrates

<sup>2</sup>Die Hauptversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

<sup>3</sup>Die Vertretung der Präsidentin kann an jedes Vorstandsmitglied delegiert werden.

<sup>4</sup>Hilfskräfte für die einzelnen Ressorts werden von den Ressortverantwortlichen bestimmt. Sie sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

**Artikel 17 (neu)**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus:

- a) der Geschäftsleitung
- b) diversen Ressorts

<sup>2</sup>Im Vorstand müssen minimal folgende Funktionen besetzt sein

- a) Präsidentin
- b) Chefin Leistungssport
- c) Chefin Breitensport
- d) Chefin Finanzen
- e) Chefin Sponsoring/Marketing

Die HV kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

<sup>3</sup>Die Vertretung der Präsidentin kann an jedes Vorstandsmitglied delegiert werden.

<sup>4</sup>Hilfskräfte für die einzelnen Ressorts werden von den Ressortverantwortlichen bestimmt. Sie sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

**Artikel 18****Wählbarkeit,  
Amtdauer**

<sup>1</sup>Alle Mitgliederinnen ab 18 Jahren sind in den Vorstand wählbar.

<sup>2</sup>Die Amtdauer beginnt mit der Wahl und endet nach zwei Jahren an der ordentlichen Hauptversammlung, sofern vorher keine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen wird, welche über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu befinden hat. Alifällige Ersatzmitglieder beenden die Amtdauer ihrer Vorgängerin.

<sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

**Artikel 19****Einberufung**

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Vertreterinnen der Kommissionen zu den Sitzungen einladen; diese haben aber nur beratende Funktion.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann die Trainerinnen zu den Sitzungen einladen; sie haben aber kein Stimmrecht.

### Artikel 19 (neu)

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin mindestens zweimal pro Geschäftsjahr.

<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung der Präsidentin in der Regel einmal pro Monat.

<sup>3</sup>Die Ressorts versammeln sich auf Einladung ihrer Ressortchefs nach Massgabe der Aufgaben.

<sup>4</sup>Trainerinnen und Funktionäre können in den Sitzungen mitgeladen werden; sie haben aber nur beratende Funktion.

### Artikel 20

### Aufgaben

Der Vorstand hat grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen wahr zu nehmen, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Vertritt er die *Femina Kickers Worb* nach aussen
- b) Führt er die laufenden Geschäfte
- c) Vollzieht er die HV-Beschlüsse
- d) Sorgt er für die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- e) Beschliesst er Ausgaben bis maximal CHF 5000.– pro Jahr ausserhalb des Voranschlages, wenn sie sich im Rahmen des Sektionsvermögens bewegen
- f) Verpflichtet er die notwendigen TrainerInnen und setzt deren Honorare fest
- g) Überwacht und koordiniert er die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder / Funktionäre
- h) Wählt er die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre

### Artikel 20 (neu)

### Aufgaben der Gremien

<sup>1</sup>Der Vorstand hat grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen wahr zu nehmen, die nicht nach Statuten einem anderem Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Vollzieht er die HV-Beschlüsse
- b) Sorgt er für die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- c) Beschliesst er Ausgaben bis maximal CHF 5'000.– pro Jahr ausserhalb des Budgets, wenn sie sich im Rahmen des Vereinsvermögens bewegen
- d) Überwacht und koordiniert er die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder / Funktionäre
- e) Wählt er die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre

<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung:

- a) Vertritt die *Femina Kickers Worb* nach aussen
- b) Führt die laufenden Geschäfte
- c) Bewilligt Ausgaben bis maximal CHR 3'000.– pro Jahr
- d) Verpflichtet die notwendigen TrainerInnen und setzt deren Honorare fest
- e) Überwacht die einzelnen Ressorts

<sup>3</sup>Die Ressorts:

- a) Führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäss finanziellen Vorgaben
- b) Unterbreiten der Geschäftsleitung Anträge

### Artikel 21

### Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitgliederinnen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin, bei ihrer Abwesenheit die Vorsitzende. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Artikel 21 (neu)**

Die einzelnen Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitgliederinnen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller anwesenden Mitgliederinnen zustimmt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

**Artikel 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Artikel 22 (neu)**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die Sitzungsteilnehmer zustimmen.

**Artikel 23**

Für den *Femina Kickers Worb* zeichnet rechtsverbindlich die Präsidentin, in Verbindung mit der zuständigen Ressortverantwortlichen. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die in den Aufgabenbereich einer Ressortverantwortlichen fallen, hat die betreffende Ressortchefin Unterschriftsberechtigung.

**Artikel 24**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Sportjahr zusammen.

**c) Spezialkommissionen****Artikel 25**

Der Vorstand kann für die verschiedenen Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommission sind in den Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

**d) Kontrollstelle****Artikel 26**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

<sup>2</sup>Sie prüfen die Rechnungsführung der *Femina Kickers Worb* und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

**V. Strafwesen****Artikel 27**

Vom SFV und dessen Unterabteilung verhängte Bussen wegen unsportlichen Verhaltens oder Nachlässigkeit müssen von den Fehlbaren selbst bezahlt werden.

**Artikel 28**

Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente usw. neben der Suspendierung vom Spielbetrieb Bussen auszusprechen. Die Busse beträgt CHF 30.– bis CHF 300.–. Die Gebüsste hat das Recht, an der ordentlichen Hauptversammlung zu rekurrieren, und zwar durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innert 10 Tagen nach Erhalt der Bussenverfügung.

**Traktanden****Unterschrifts-  
berechtigung****Geschäftsjahr****Spezial-  
kommissionen****Rechnungs-  
revisoren****Bussen SFV****Bussen /  
Suspendierung**

**Artikel 29****Beschädigung**

Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials, oder des Eigentums Dritter haften die Verursacher voll für den entstandenen Schaden.

**VI. Schlussbestimmungen****Artikel 30****Unfälle**

Für Unfälle und Schäden haften die *Femina Kickers Worb* nicht.

**Artikel 31****Statutenrevision**

Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann nur anlässlich einer HV oder a.o. HV mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt worden ist.

**Artikel 32****Auflösung Verein**

Die Auflösung oder Fusion des *Femina Kickers Worb* kann nur an einer zu diesem speziellen Zweck einberufenen a.o. HV beantragt werden. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliederinnen. Für eine Fusion genügt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliederinnen.

**Artikel 33****Vereinsvermögen bei Auflösung**

<sup>1</sup>Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung dem SC Worb Herrenfussball zur Verwahrung übergeben, zu Handen eines allfällig neu entstehenden Frauenfussballvereins in der Gemeinde Worb mit gleichem Zweck. Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so ist der SC Worb ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

<sup>2</sup>Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

**Artikel 34****Inkraftsetzung Statuten**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.02.2006 genehmigt. Diese treten ab der Saison 2006/2007, d.h. ab dem 1.7.2006, in Kraft.

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin

Dr. Ulrich Zwygart

Kathrin Schröder

An der HV vom 21.08.2008 werden die Artikel 17, 19, 20, 21 und 22 revidiert. Sie treten unmittelbar nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin

Dr. Ulrich Zwygart

Kathrin Schröder